



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Merkblatt med. Praxis / Physiotherapie (Stand: 15. Nov. 2018)

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3), Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) werden in diesem Merkblatt auf eine Auswahl von Vorschriften verwiesen, die allgemein zu beachten sind und die gemäss unseren Erfahrungen immer wieder zu Beanstandungen führen.

Allgemeine Hinweise

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit, die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitszeiten verantwortlich. Leistet er den Vorschriften keine Folge, so ist das Durchführungsorgan gehalten, gemäss den Art. 62 ff. der Verordnung über die Unfallverhütung und Art. 51 ff. des Arbeitsgesetzes vorzugehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Strafbestimmungen gemäss Art. 59 ff. des Arbeitsgesetzes und Art. 112 f. des Unfallversicherungsgesetzes.

1. Allgemeines

- 1.1. Gemäss Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:
 - ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
 - die Gesundheit nicht durch schädliche und belastigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
 - eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
 - die Arbeit geeignet organisiert wird.
- 1.2. Die VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" regelt die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege (www.bsvonline.ch/de/vorschriften/).
Diese stellen die allgemein, anerkannten Regeln der Technik dar. Sie gelten auch in Industrie- und Gewerbebauten für alle Bereiche, in denen sich Arbeitnehmende aufhalten.
Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können.
- 1.3. Zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Gesundheitswesen wird auf die EKAS-Broschüre "Unfall – kein Zufall!" 6290 verwiesen
- 1.4. Zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) wird auf die EKAS-Broschüre "Unfall – kein Zufall!" 6291 verwiesen



2. Glas am Bau

- 2.1. Es wird auf die bfu-Broschüre 2.006 „Glas in der Architektur“ verwiesen (www.bfu.ch → Bestellen → Fachinformationen → Bauwerke)
- 2.2. Wände, Türen und Abschränkungen, die aus Glas oder ähnlichem Material bestehen, müssen so gesichert sein, dass Personen bei Bruch des Materials nicht verletzt werden oder abstürzen können.
- 2.3. Grossflächige Füllungen aus durchsichtigem Material sind so zu gestalten oder zu kennzeichnen, dass sie jederzeit deutlich erkennbar sind.

3. Beleuchtung und Lüftung

- 3.1. Die natürliche Beleuchtung ist durch eine künstliche Beleuchtung zu ergänzen, welche der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasste Sehverhältnisse (Gleichmässigkeit, Blendung, Lichtfarbe, Farbspektrum) gewährleistet. Wir verweisen auf die Norm SN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen".
- 3.2. Arbeitsräume, in welchen während mehr als 2½ Tagen pro Woche Arbeitnehmende beschäftigt sind, gelten als Räume mit ständigen Arbeitsplätzen und müssen natürlich beleuchtet werden. Die gesamte Fensterfläche muss mindestens $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche des Raumes oder des Bereiches mit ständigen Arbeitsplätzen betragen.
Von ständigen Arbeitsplätzen aus muss die Sicht ins Freie vorhanden sein. Die klar verglaste Fensterfläche mit Sicht ins Freie hat wenigstens $\frac{1}{16}$ der Bodenfläche des Raumes oder des Arbeitsbereiches zu betragen und soll eine maximale Brüstungshöhe von 1,2 m aufweisen. Bei vorwiegend stehender Arbeit darf die Brüstungshöhe ausnahmsweise 1,5 m betragen.
Die Angaben über Fensterflächen gelten für Verglasungen aus normal lichtdurchlässigem Glas (Lichtdurchlässigkeit mind. 75 %). Werden Gläser mit geringerer Lichtdurchlässigkeit eingesetzt, ist die Fensterfläche entsprechend der geringeren Lichtdurchlässigkeit zu vergrössern.
- 3.3. Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

4. Garderoben, Toiletten

- 4.1. Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, sind Garderobenräume zur Verfügung zu stellen. Diese sind so zu bemessen, dass auf jede Person mindestens 0,8 m² Bodenfläche entfällt.
- 4.2. Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen. Eine gemeinsame Anlage ist nur gestattet, wenn deren getrennte Benutzung gewährleistet ist, der Raum abgeschlossen werden kann, der Betrieb nicht mehr als zehn Arbeitnehmende beschäftigt und eine wenig verschmutzende Tätigkeit vorliegt (z.B. Büroarbeit).



- 4.3. Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin ist ein genügend grosser, lüftbarer und abschliessbarer Kleiderkasten (Mindestgrundfläche 30x50 cm) oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider mit einem abschliessbaren Fach zur Verfügung zu stellen. Zum Umkleiden sind Sitzgelegenheiten bereit zu stellen.
- 4.4. Öffentlich zugängliche Toiletten, z.B. im Gastgewerbe, in Warenhäusern, Bahnhöfen, Spitälern, sollen nicht als Personaltoiletten dienen.
- 4.5. Für alleinarbeitende Personen muss der Arbeitgeber schriftlich klare Abläufe festhalten, die es den Arbeitnehmenden erlauben, den Arbeitsplatz zu verlassen, um eine Toilette aufzusuchen.

5. Arbeitsplätze und Ergonomie

- 5.1. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.067 "Ergonomie" und auf die Suva-Merkblätter 44061 und 44075 über Ergonomie im Betrieb, sowie auf die einschlägigen Normen.
- 5.2. Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen natürliche Bewegungsabläufe nicht behindern.

6. Arbeitsmedizin

- 6.1. Regeln zur "Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen" sind im Suva-Merkblatt 2863 enthalten.
- 6.2. Regeln zur "Latexallergie" sind im Suva-Merkblatt 2869/33 enthalten.
- 6.3. Regeln zur "Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis" sind im Suva-Merkblatt 2869/23 enthalten.

7. Sonderschutz

- 7.1. Für schwangere Frauen und stillende Mütter ist eine geeignete Möglichkeit zu schaffen, damit sie sich hinlegen und ausruhen können. Wir verweisen auf die SECO-Wegleitung zu Art. 34 ArGV 3 und auf die Mutterschutzverordnung.
- 7.2. Um bei Frauen im gebärfähigen Alter im Falle einer Mutterschaft das mögliche gesundheitliche Risiko abzuschätzen, sind die entsprechenden Arbeitsplätze einer Risikobeurteilung gemäss der Mutterschutzverordnung, zu unterziehen, insbesondere beim Vorliegen gefährlicher und beschwerlicher Arbeiten. Ausserdem verweisen wir auf Art. 62-66 ArGV 1 (Gesundheitsschutz bei Mutterschaft).
- 7.3. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG) und seiner Verordnung 5 (ArGV 5).

8. Ionisierende Strahlen

- 8.1. Gebäulichkeiten oder Räume für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und für den Umgang mit radioaktiven Stoffen müssen den Bestimmungen des StSG und der StSV entsprechen.



- 8.2. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie Apparaten, die solche Stoffe enthalten, und für jede Tätigkeit, bei der eine Gefährdung durch ionisierende Strahlung besteht, ist ein besonderes Bewilligungsgesuch mit allen verlangten Angaben und Ausweisen gemäss StSG und StSV beim Bundesamt für Gesundheit, Abt. Strahlenschutz (BAG, www.bag.admin.ch) einzureichen.
- 8.3. Arbeitsbereiche und Laboratorien für offene radioaktive Strahlenquellen müssen den Bestimmungen der Verordnung über den Umgang mit offenen radioaktiven Strahlenquellen entsprechen.

9. Nicht ionisierende Strahlen

- 9.1. Beim Auftreten nicht ionisierender Strahlen (Ultraviolett, Infrarot, Laser, Mikrowellen) in gesundheitsschädigender Intensität sind geeignete Massnahmen zum Schutze von Personen zu treffen. Für nicht ionisierende Strahlen gelten die arbeitshygienischen Grenzwerte für physikalische Einwirkungen (Suva 1903).
- 9.2. Über die vorgesehene Anwendung von Laser-Strahlen sind ergänzende Unterlagen einzureichen.
- 9.3. Über die vorgesehene Anwendung von Mikrowellen sind ergänzende Unterlagen einzureichen.
- 9.4. Über die Ultraschallanlage sind ergänzende Unterlagen einzureichen.
- 9.5. Hinweise zu Laseranlagen sind in der Suva-Publikation 66049 enthalten.
- 9.6. Alle für die Beurteilung nötigen Unterlagen sind der Suva, Bereich Physik - Strahlenschutz, Postfach 4358, 6002 Luzern, Tel. +41 (0)41 419 61 33, Fax +41 (0)41 419 62 13, zur Prüfung vorzulegen.

10. Chemikalien, Gefahrstoffe

- 10.1. Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgehen, müssen eine Ansprechperson bestimmen, welche Kenntnisse über den Betrieb und die Chemikaliengesetzgebung hat und den Informationsfluss zwischen Betriebsverantwortlichen und Behörden gewährleistet.
- 10.2. Beim Umgang mit Säuren und Laugen und bei deren Lagerung sind die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6501 zu beachten.
- 10.3. Von den gefährlichen Stoffen mit giftigen, ätzenden, reizenden oder anderen gesundheitsgefährdenden Eigenschaften sowie zu entzündlichen, explosiven und brandfördernden Stoffen müssen Sicherheitsdatenblätter vorliegen, welche beim Lieferanten zu verlangen sind. Das Personal ist entsprechend zu instruieren und mit passender Schutzausrüstung auszustatten. Wichtige Gefährdungen und Schutzmassnahmen sind bei den Lager- und Einsatzorten anzuschlagen.
- 10.4. Für weitere Informationen wird auf die SUVA-Broschüre Nr. 11030 "Gefährliche Stoffe und was man darüber wissen muss" verwiesen.

11. Lager und Lagereinrichtungen

- 11.1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C sowie der Umgang mit solchen Stoffen müssen den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1825 entsprechen.



- 11.2. Kleine Mengen an leichtbrennbaren Flüssigkeiten bis ungefähr 100 Liter können - auch in Arbeitsräumen - in Sicherheitsschränken oder in Schrankabteilen aus nicht- oder schwerbrennbarem Material, welche mit einer Auffangwanne versehen und entsprechend gekennzeichnet sind, aufbewahrt werden.
- 11.3. Die Regale sind standsicher zu befestigen, z.B. anzuschrauben oder miteinander zu verbinden.

12. Gesetze, Normen, Richtlinien

- 12.1. Die in diesem Schreiben erwähnten Unterlagen können grösstenteils aus dem Internet bestellt oder heruntergeladen werden:
 - Suva und EKAS-Unterlagen: Suva (www.suva.ch);
 - SECO-Unterlagen: SECO (www.seco.admin.ch) oder BBL/Verkauf Bundespublikationen (www.bundespublikationen.admin.ch);
 - SN-, ISO- und EN-Normen: Schweiz. Normenvereinigung (SNV, www.snv.ch);
 - SIA-Normen: Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein SIA (www.sia.ch).